

Unterrichtung

Hannover, den 10.10.2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Kinderrechte in das Grundgesetz aufnehmen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/158

Beschluss des Landtages vom 18.04.2018 - Drs. 18/718 (nachfolgend abgedruckt)

Kinderrechte in das Grundgesetz aufnehmen

Der Landtag stellt fest:

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, im Folgenden UN-KRK) wurde im Jahr 1989 verabschiedet und war ein globales Symbol für Kinderrechte. Deutschland hat die Konvention 1992 ratifiziert, zunächst allerdings mit Vorbehalten. Am 15. Juli 2010 hat die Bundesregierung gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen erklärt, dass sie die Vorbehalte zurücknimmt. Seitdem gelten die Bestimmungen der UN-KRK vorbehaltlos für alle in Deutschland lebenden Kinder.

Im Jahr 2009 wurden bereits die Kinderrechte in die Niedersächsische Landesverfassung aufgenommen und somit der Verfassungsrang der Kinderrechte in Niedersachsen bereits anerkannt. Dies stellt einen wichtigen Schritt dar und ist ein Meilenstein für unser Bundesland. Wir unterstützen nunmehr die Forderung des Aktionsbündnisses Kinderrechte aus UNICEF, Deutschem Kinderschutzbund und Deutschem Kinderhilfswerk in Kooperation mit der Deutschen Liga für das Kind, die Kinderrechte in das Grundgesetz aufzunehmen und ihnen Verfassungsrang zu verleihen.

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Kinderrechte auch in das Grundgesetz aufgenommen werden.

Antwort der Landesregierung vom 28.09.2018

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 01.04.2008 klargestellt, dass Kinder eigene Rechte haben (BVerfGE 121, 69,92). Kinder sind Träger von Grundrechten. Sie haben Anspruch auf den Schutz des Staates und die Gewährleistung ihrer grundrechtlich verbürgten Rechte.

Das im Jahr 1989 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention - UN-KRK) beinhaltet Förder-, Schutz- sowie Beteiligungsrechte.

Für die Landesregierung haben die Rechte von Kindern höchste Priorität; ihre Berücksichtigung und Umsetzung ist ein wesentlicher Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfepolitik. Die im Jahr 2009 in die Niedersächsische Verfassung aufgenommenen Kinderrechte sind für die Landesregierung handlungsleitend und von besonderer Bedeutung.

Durch die Wiedereinrichtung des Landesjugendhilfeausschusses im Jahr 2014 sowie die Konstituierung der Kinderkommission im Dezember 2016 wurden Gremien zur Partizipation und Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen geschaffen.

Mit der Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs wurde die Kinder- und Jugendkommission in Niedersachsen gesetzlich verankert (§ 16 d Nds. AG SGB VIII).

Dies vorausgeschickt, wird zur Landtagsentschließung Folgendes ausgeführt:

Bereits in der letzten Legislaturperiode des Bundes hat sich die Landesregierung im Rahmen des Bundesratsverfahrens für die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz eingesetzt.

Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz als Ziel aufgenommen. Kinder sind demnach Grundrechtsträger, deren Rechte für die Regierungsparteien Verfassungsrang haben. Bund und Länder sollen über die genaue Ausgestaltung in einer neuen gemeinsamen Arbeitsgruppe beraten und bis spätestens Ende 2019 einen Vorschlag vorlegen.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe (AG) tagte am 06.06.2018 in Berlin mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, des Bundeskanzleramtes sowie der Länder. Den gemeinsamen Vorsitz haben auf Beschluss der AG das BMJV und das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Nordrhein-Westfalen. Niedersachsen ist in der AG vertreten.

Die erste Orientierungsaussprache ergab, dass noch keine abgestimmten Positionen vorliegen.

Es bestand mehrheitlich Konsens darüber, dass der Koalitionsvertrag des Bundes einen Auftrag zur Schaffung eines Kindergrundrechts enthält und Ziel ist, eine grundrechtliche Regelung für Kinder in das Grundgesetz aufzunehmen und dabei das Elternrecht nicht anzutasten.

Die nächste Sitzung der AG findet am 24.09.2018 statt. Gemäß des Ergebnisprotokolls der oben genannten Sitzung der AG soll Schwerpunkt die Verankerung der Grundrechtssubjektivität des Kindes sein. Auf der Grundlage von Textvorschlägen soll das Thema näher eingegrenzt und konkreter diskutiert werden. Die Teilnahmezusage Niedersachsens ist erfolgt.

(Verteilt am 16.10.2018)